Informationen Verordnungsmanagement, Stand: Dezember 2025

Anpassungen im Leistungsverzeichnis für Häusliche Krankenpflege

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat Anpassungen im Leistungsverzeichnis der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie vorgenommen. Die Änderung der Richtlinie ist am 12. Dezember 2025 in Kraft getreten.

1. Neu aufgenommene Leistung

Nummer 32 „(POCT-) INR-Messung zur Anpassung der Antikoagulationstherapie“
Die neue Leistung ermöglicht die INR-Messung in der Häuslichkeit durch Pflegekräfte, wenn Patienten diese aufgrund eines inzwischen eingetretenen Fremdhilfebedarfs nicht mehr eigenmächtig durchführen können.
Dafür müssen Patienten die Voraussetzungen zur Versorgung mit einem ärztlich verordneten Blutgerinnungsmessgerät (Koagulometer) entsprechend des GKV-Hilfsmittelverzeichnisses vor ihrer Hilfsbedürftigkeit erfüllt haben und bereits mit einem solchen Gerät ausgestattet sein. Mögliche Gründe für den Verlust der Fähigkeit zur selbstständigen INR-Messung sind im Leistungsverzeichnis (Seite 50) genannt, sie müssen aus der Verordnung hervorgehen.

Weiterführende Informationen: GKV-Hilfsmittelverzeichnis - Blutgerinnungsmessgeräte

2. Anpassungen bestehender Leistungen

Nummer 6 „Absaugen“: Streichung des Spiegelstrichs „Bronchialtoilette (Bronchiallavage)“
Die Bronchiallavage wird mittels Bronchoskop durchgeführt und ist eine ärztliche Leistung, die nicht an Pflegefachkräfte übertragbar ist. Entsprechend wird sie nicht mehr im Leistungsverzeichnis aufgeführt.
Hinweis: Das Absaugen der oberen Luftwege ist weiterhin eine verordnungsfähige Leistung gemäß HKP-Leistungsverzeichnis.

Nummer 14 „Einlauf / Klistier / Klysma / digitale Enddarmausräumung“: Höhere Frequenz bei neurogenen Darmfunktionsstörungen
Mit einer Erhöhung der Frequenz der Maßnahmen bei neurogenen Darmfunktionsstörungen auf „bis zu 1 x täglich“ wird den besonderen Anforderungen dieser Personen Rechnung getragen.

Nummer 16 „Infusionen, i.v.“: Vorgaben zur parenteralen Ernährung angepasst
Die intravenöse Medikamentengabe, die venöse Blutentnahme sowie die arterielle und intrathekale Infusion sind keine Leistungen der häuslichen Krankenpflege. Nummer 16 enthält nun aber den klarstellenden Hinweis, dass die alleinige Flüssigkeitssubstitution und die alleinige parenterale Ernährung (gegebenenfalls inklusive der bedarfsabhängigen Zugabe von Vitaminen und Spurenelementen) Leistungen der häuslichen Krankenpflege sein können.

Nummer 26.2 „Verabreichen von ärztlich verordneten Medikamenten “: Klarstellung zur Einreibung bei akuten/chronischen Hauterkrankungen

Diese Klarstellung ermöglicht nunmehr die Verordnung des Einreibens bei „akut behandlungsbedürftigen“ Zuständen dermatologischer Erkrankungen. Zuvor war dies nur auf akute Erkrankungen bezogen, dadurch stand die Verordnungsmöglichkeit bei chronischen behandlungsbedürftigen Erkrankungen in Frage.

Das vollständige Leistungsverzeichnis der HKP-Richtlinie kann unter www.kvsa.de >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Häusliche Krankenpflege eingesehen werden.
Dort stehen auch weitere Informationen zur häuslichen Krankenpflege zur Verfügung.

Kontaktdaten Verordnungsmanagement
E-Mail: verordnung@kvsa.de
Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438
Fax: 0391 627 - 87 2000